

## **Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung Nabburg“, Bahn-km 59,340 bis 59,600 der Strecke 5860 Regensburg - Weiden in der Stadt Nabburg**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Planfeststellungsbehörde) vom 21.05.2025, Az. 651ppi/011-2024#013 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Projekte KIB / KOB Nordbayern (I.II-S-N-K).

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 01.07.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 14.07.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten

Kontaktmöglichkeiten:

E-Mail: [Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de)

Post: Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße. 2  
90444 Nürnberg

Telefon: 0911 24930

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung Nabburg“ in der Gemeinde Nabburg, im Landkreis Schwandorf, Bahn-km 59,340 bis 59,600 der Strecke 5860 Regensburg - Weiden, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Sicherung der Felsböschung durch Übernetzungen mit einem durch Felsnägel befestigten Stahldrahtgeflecht an vier Stellen sowie die Installation eines Abrollschutzes. Der Abrollschutz ersetzt eine bestehende Big-Block-Wand, diese wird zurückgebaut.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- Vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen
- Landschaftspflegerische Maßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die

Nebenbestimmungen betreffen:

- Unterrichtungspflichten
- Versorgungsleitungen
- Baustoffe
- Baulärm
- Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München**

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und

begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

Nürnberg, 26.06.2025